

sie dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, die der Einziehung gemäß § 56 Abs. 1 StGB unterliegen. Das sind

"Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt werden oder zur Benutzung bestimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt oder her-
vorgebracht werden ..."

Die Durchsuchung von Personen zum Auffinden von Sachen, die vom § 56 Abs. 1 StGB erfaßt werden, erfordert jedoch zwingend, daß die Sachen in der vom § 56 Abs. 1 StGB geforderten Art und Weise im Zusammenhang mit einer Straftat stehen. Um die Befugnis gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe b) wahrnehmen zu können, müssen bereits Informationen darüber vorliegen, daß eine Straftat verübt wurde und daß die aufzufindende und zu sichernde Sache mit dieser Straftat im Zusammenhang steht. Somit ist die Wahrnehmung dieser Befugnis des VP-Gesetzes nur in der nicht klar abzugrenzenden Phase der polizeirechtlichen Abwehr der "Gefahr Straftat" und ihrer dabei beginnenden Aufklärung bis zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens möglich. Diese Durchsuchung ist, da der Zustand der nicht gesicherten Einziehung der Sache nach dem Sinnverständnis des VP-Gesetzes eine eigenständige Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bildet, auch als Maßnahme der Gefahrenabwehr im strafprozessualen Prüfungsstadium gestattet.

Es muß jedoch betont werden, daß die Gegenstände nach § 56 StGB nicht aus ihrer Funktion im Strafverfahren erfaßt werden.¹

¹ Zwischen dem Begriff "Sachen" des VP-Gesetzes und dem Begriff "Gegenstände" gemäß § 56 (5) StGB besteht keine Synonymität, da der § 56 (5) StGB unter dem Begriff "Gegenstände" neben Sachen auch Rechte, künftige Gewinne und andere Vorteile erfaßt. Diese Rechte, künftigen Gewinne und anderen Vorteile sind jedoch nicht Bestandteil des Begriffes "Sachen" des VP-Gesetzes.